

Schutzkonzept des CVJM Thüringen e.V.

ARBEITSSTAND: Juni 2026
AG Kinderschutz

Vorwort

Der CVJM Thüringen setzt sich entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Gewalt in jeglicher Form – sei sie verbal, körperlich, seelisch, psychisch oder sexualisiert – wird nicht geduldet. In unserem Vereinsleben erfahren Kinder und Jugendliche persönliche Nähe, Gemeinschaft und Vertrauen. Damit sie sicher aufwachsen und sich frei entfalten können, brauchen sie verlässliche Bezugspersonen, die Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit bieten.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen. Vernachlässigung und jede Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, gefährden massiv die Entwicklung und Würde der Betroffenen. Deshalb hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität – ebenso wie der Schutz von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die ebenfalls einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein können.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept schaffen wir Standards für ein respektvolles Miteinander und sichere Räume vor Ort. Es stärkt das Wissen über die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, zu der sexualisierte Gewalt gehört, und zielt darauf ab, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Gleichzeitig liefert es wirksame Schutzmaßnahmen, bietet klare Anlaufstellen und gibt Verantwortlichen wie Betroffenen Handlungs- und Orientierungssicherheit. Es versucht den Spannungsbogen reichhaltiger Information, Handlungssicherheit für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und Übersichtlichkeit.

Wir verpflichten uns, dieses Konzept gemeinsam umzusetzen: verantwortungsbewusst handeln, aufmerksam bleiben und dafür Sorge tragen, dass alle Menschen im CVJM Thüringen sich geschützt, respektiert und gut aufgehoben fühlen.

Unser Ziel ist es, den CVJM als sicheren Ort zu gestalten.



als sicherer Ort

Das vorliegende Konzept ist noch nicht vollständig. Einige Punkte werden noch im Herbst 2026 weiter ausgearbeitet. Da wir wesentliche Konzeptbausteine fertig haben, veröffentlichen wir diesen **Arbeitsstand**.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ORGANISATORISCHE EINORDNUNG DES CVJM	4
1.1. ARBEITSGEMEINSCHAFT KINDERSCHUTZ	4
1.2. ANSPRECHPERSONEN	5
2. WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?	6
2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGE DES SCHUTZAUFTRAGS	6
2.2. GRUNDLAGE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
3. DAS SCHUTZKONZEPT DES CVJM THÜRINGEN E.V.	6
3.1. SELBSTVERSTÄNDNIS	6
3.2. ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE (EFZ)	6
3.3. VERHALTENSKODEX	7
3.4. SELBSTVERPFLICHTUNG	10
3.5. PRÄVENTION	10
3.6. ANALYSE VON RISIKEN UND POTENZIALEN	10
3.7. PARTIZIPATION	11
3.8. BESCHWERDEMANAGEMENT	11
3.9. INTERVENTIONSPLAN	12
3.10. AUFARBEITUNG	15
3.11. REHABILITIERUNG	16
3.12. FORTBILDUNGEN	16
3.13. EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS	16
4. MATERIALIEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	17
4.1. HILFEANGEBOTE: ANLAUF- & BERATUNGSSTELLEN	17
4.2. 10 GOLDENE REGELN BEIM UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN	20
4.3. WENN SICH EINE BETROFFENE PERSON ANVERTRAUT	21
4.4. DOKUMENTATIONSHILFE BEI VERDACHT VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ODER (SEXUALISierter) GEWALT	22
4.5. AUFGELISTETE STRAFTATEN DES STGB, DIE § 72A SGBVIII EINE TÄTIGKEIT IM KINDER- UND JUGENDNAHEN BEREICH AUSSCHLIESSEN	26
4.6. BEGRIFFSERKLÄRUNG KINDERSCHUTZ	27
4.7. WILLKOMMENSKULTUR IM CVJM – EIN SELBSTVERSTÄNDNIS	33
4.8. VEREINBARUNG DES CVJM IN DEUTSCHLAND ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	34

1. ORGANISATORISCHE EINORDNUNG DES CVJM

▼ Einleitung

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, hat das Wohl des Kindes Vorrang (*Vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3 Abs. 1*). Der CVJM Thüringen e. V. sowie die CVJM-Ortsvereine sind freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 und § 75 SGB VIII und eigenständige juristische Personen. Vereinbarungen mit Jugendämtern, Kirchen bzw. Kooperationspartnern werden von der rechtlichen Vertretung der Vereine geschlossen. Die Mehrzahl der CVJM-Ortsvereine arbeitet in Kooperation mit Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKMD) und gestaltet dort die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

▼ Schutzkonzept

Die EKMD hat 2021 ein [Kirchengesetz](#) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein Rahmenkonzept verabschiedet. Der CVJM Thüringen e. V. versteht dieses Rahmenschutzkonzept als Grundlage und entwickelt darauf sein verbandsspezifisches Schutzkonzept. Der Verband ist Mitglied im BEJM und im Diakonischen Werk, unterliegt aber nicht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben der Landeskirchen, orientiert sich gleichzeitig daran.

▼ Eigenständigkeit und Umsetzung

Jeder CVJM erarbeitet vor Ort ein eigenes Schutzkonzept, das lokale Besonderheiten berücksichtigt. Das vorliegende Konzept gilt für die Arbeit im Verantwortungsbereich des CVJM Thüringen e.V., ist kein starres Regelwerk, sondern Ausdruck einer respektvollen Haltung. Inhalte werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, mit dem Ziel alle anvertrauten Personen bestmöglich vor Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt zu schützen.













1.1. ARBEITSGEMEINSCHAFT KINDERSCHUTZ

CVJM ist ein sicherer Ort. Das ist das Ziel des CVJM Thüringen. Deshalb wurde eine AG Kinderschutz durch den Vorstand beauftragt, ein Schutzkonzept für den Jugendverband zu erstellen. Die AG setzt sich derzeit zusammen:

- Lea Bernardy, Leitung Kindercamp (Ehrenamt)
- Moritz Degenkolb, Leitung TEN SING Thüringen Seminar (Ehrenamt)
- Nicole Fraaß, Fachlich-pädagogische Leiterin des CVJM Thüringen (Hauptamt)
- Tina Göltzner, Stellvertretende Vorsitzende (Ehrenamt)
- Emily Eis, Fachkundige Person

1.2. ANSPRECHPERSONEN

Als Ansprechpersonen im CVJM Thüringen sind drei Personen benannt, welche Schulungen auf Maßnahmen durchführen, Verantwortliche beraten, Anfragen von Betroffenen bearbeiten und in Kriseninterventionsteams tätig werden. Zudem fungieren sie als Vertreter:innen gegenüber Landeskirche, Jugendamt und anderen Institutionen.

		
Nicole Fraaß	Denny Göltzner	Tobias Nestler
 0361.264 65 14	 0361.264 65 0	 0361.264 6518
	 0155 62076221	
 n.fraass@cvjm-thueringen.de	 goeltzner@cvjm-thueringen.de	 nestler@cvjm-thueringen.de

Unter www.cvjm-thueringen.de/kinderschutz findet man auf der Homepage des CVJM Thüringen die Ansprechpersonen sowie Informationen zum Vorgehen bei Kontaktaufnahme.

Neben dem Kontaktformular auf der Website kann auch die Mailadresse kinderschutz@cvjm-thueringen.de genutzt werden.

2. WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?

Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept ist das Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung. Es umfasst Handlungspläne und konzeptionelle Elemente und basiert auf einem partizipativen und prozessorientierten Verständnis von Prävention und Intervention. Ziel ist es, Organisationen als sichere Schutzräume und zugleich als kompetente Anlaufstellen für Betroffene zu gestalten.

Kinderschutzkonzept

Ein Kinderschutzkonzept ist ein systematisches Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt. Es umfasst präventive und intervenierende Maßnahmen sowie klare Verfahrensregeln. Ziel ist es, sichere Rahmenbedingungen in Einrichtungen zu schaffen.

2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGE DES SCHUTZAUFTRAGS

2.2. GRUNDLAGE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

3. DAS SCHUTZKONZEPT DES CVJM THÜRINGEN E.V.

3.1. SELBSTVERSTÄNDNIS

Der CVJM Thüringen e.V. ist Mitglied im CVJM Deutschland. Auf Grund dessen gelten Grundsatzpapiere des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland e.V. als Grundlage und Erweiterung dieses Konzeptes. Relevant für das Selbstverständnis innerhalb der Schutzkonzepte sind die Grundlagentexte *Willkommenskultur im CVJM* (Anhang) und *Vereinbarung des CVJM Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen* (Anhang).

3.2. ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE (EFZ)

Grundlagen: Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Bestandteil dessen ist: Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

Als Träger der freien Jugendhilfe hat der CVJM Thüringen die Pflicht sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtlich Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger entscheiden, für welche ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten vorab die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.

Für den CVJM als freier Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind.

Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/ „Haltbarkeit“ von 5 Jahren *
- Möglichkeit der einmaligen Erklärung auf Grundlage der Selbstverpflichtung für kurzfristige Einsätze

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/ der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses

Als CVJM dürfen wir die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt (vgl. § 72a Abs. 5 SGB VIII).

***Übergangsregelung**

Stand Juni 2026 haben die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse eine „Haltbarkeit“ von fünf Jahren. Zum 01.01.2027 wird dies auf drei Jahre verkürzt.

3.3. VERHALTENSKODEX

Der bisherige Verhaltenskodex, basierend auf dem Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung der EKM, wurde im Juni 2026 überarbeitet und konkretisiert. Dieser lautet wie folgt:

Verhaltenskodex

für ehrenamtliche Mitarbeitende auf Veranstaltungen des CVJM Thüringen e.V.

Präambel

Der CVJM Thüringen steht für eine Jugendarbeit, in der junge Menschen einen sicheren, geschützten und ermutigenden Raum erleben. Unser Handeln gründet auf dem christlichen Menschenbild: Jeder Mensch ist von Gott gewollt, geliebt und in seiner Würde unantastbar. Dieser Verhaltenskodex beschreibt das gemeinsame Verständnis, nach dem wir als ehrenamtliche Mitarbeitende handeln. Er ist Ausdruck unserer Haltung und verbindlicher Teil des Schutzkonzepts des CVJM Thüringen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich ihn als Grundlage meiner Mitarbeit an.

Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf Seminaren, Freizeiten und Veranstaltungen des CVJM Thüringen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen gearbeitet wird. Er gilt darüber hinaus auch im Umgang mit hilfebedürftigen

Personen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, in denen ein Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis besteht.

Unsere Verhaltensgrundsätze

Als ehrenamtliche*r Mitarbeitende*r des CVJM Thüringen verpflichte ich mich zu folgendem Verhalten:

1. Schutz vor Schaden.

Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen vor körperlicher, seelischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor jeder Form von Vernachlässigung. Ich dulde solche Handlungen weder durch Teilnehmende noch durch andere Mitarbeitende.

2. Würde, Persönlichkeit und Stärkung.

Ich begegne jedem Menschen mit Respekt – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Ich stärke aktiv die Persönlichkeit junger Menschen, ihre Selbstbestimmung und ihre Fähigkeit, eigene Grenzen zu erkennen und zu äußern.

3. Grenzen und Intimsphäre.

Ich achte die persönlichen, körperlichen und emotionalen Grenzen jedes Einzelnen. Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung und wenn möglich durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten. Gleichzeitiges Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden **ist ausgeschlossen**.

4. Nähe, Distanz und Körperkontakt.

Ich gestalte Beziehungen zu Teilnehmenden bewusst, transparent und altersangemessen. Körperkontakte sind sensibel und nur zu Zwecken wie Erster Hilfe, Trost oder im Rahmen pädagogisch zulässiger Spiele angemessen – immer nur mit ausdrücklichem oder klar erkennbarem Einverständnis. Übermäßige Nähe von Seiten Teilnehmender lasse ich nicht zu und achte dabei auch auf meine eigenen Grenzen.

5. Vier-Augen-Prinzip und Transparenz.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht öffentlich und nicht in abgeschlossenen Räumen. Dies gilt auch für Einzelgespräche. Ich nutze den öffentlichen Raum und informiere die zuständige Leitung darüber. Wo möglich, sind mindestens zwei Mitarbeitende beteiligt. Ich organisiere keine privaten Einzeltreffen (1:1) mit minderjährigen Teilnehmenden außerhalb des Veranstaltungsrahmens.

6. Verantwortlicher Umgang mit Macht und Vertrauen.

Ich bin mir des Machtverhältnisses meiner Rolle bewusst. Ich nutze meine Position nicht aus, baue keine Abhängigkeiten auf und gehe keine intimen oder sexuellen Beziehungen zu Minderjährigen oder anvertrauten Personen ein. Geschenke an Teilnehmende mache ich transparent im Team und nicht selektiv.

7. Klare Sprache und keine Diskriminierung.

Ich verzichte auf sexualisierte, abwertende, sexistische, rassistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Sprache und Gestik – auch im Spaß, in Spielen oder unter Mitarbeitenden. Verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen trete ich aktiv entgegen.

8. Aktives Einschreiten.

Ich greife ein, wenn ich Grenzverletzungen, Gewalt, Mobbing, Ausgrenzung oder Diskriminierung beobachte. Ich spreche Beobachtungen an und schweige nicht aus Loyalität, Bequemlichkeit oder falscher Rücksicht.

9. Fairer Umgang mit Konflikten und Konsequenzen.

Konsequenzen oder pädagogische Maßnahmen sind fair, altersangemessen und werden im Team abgestimmt. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Demütigung oder Freiheitsentzug ist ausgeschlossen.

10. Medien, Fotos und digitale Kommunikation.

Die Veröffentlichung von Fotos und Tonaufnahmen ist nur dem CVJM Thüringen gestattet. Durch den CVJM beauftragte Personen dürfen dies nur nach Belehrung und ausdrücklicher Erlaubnis der Abgebildeten (ab 14 Jahre) sowie deren Personensorgeberechtigten durchführen.

Bei der digitalen Kommunikation mit Minderjährigen pflege ich Transparenz und Nachvollziehbarkeit und führe keine privaten Einzelchats ohne sachlichen Grund. Private Kontakte zu Minderjährigen werden nicht gesucht oder weitergegeben. Nach der Freizeit/dem Projekt besteht kein berechtigter privater digitaler Kontakt zu Minderjährigen.

11. Übernachtungen.

Veranstaltungen mit Übernachtung werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden begleitet, gemischtgeschlechtliche Gruppen von gemischtgeschlechtlichen Teams. Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt; vorausgesetzt dies ist räumlich möglich. Schlafräume sind Schutzräume und für Minderjährigen geschlechtergetrennt aufzuteilen.

12. Beschwerden ernst nehmen.

Ich höre zu, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Menschen Sorgen oder Beschwerden äußern. Ich nehme sie ernst und mache keine Versprechen zur Geheimhaltung, die ich nicht halten kann.

13. Hilfe holen.

Bei Unsicherheiten, Verdachtsmomenten oder eigenem Fehlverhalten suche ich fachlichen Rat und informiere die Ansprechpersonen im CVJM Thüringen. Ich kenne den Interventionsplan. Hilfe zu suchen ist ein Zeichen von Verantwortung.

14. Umgang mit Suchtmitteln.

Ich gehe verantwortungsvoll mit Alkohol, Tabak und anderen Suchtmitteln um, halte mich an die Regelungen der zuständigen Leitung.

Ich konsumiere keinen Alkohol, solange ich Verantwortung für minderjährige Teilnehmende trage.

15. Vorbild sein.

Ich bin mir bewusst, dass mein Verhalten, meine Sprache und mein Umgang mit anderen prägen, wie junge Menschen Gemeinschaft, Glauben und Verantwortung erleben. Ich nehme diese Verantwortung mit Achtsamkeit und Freude wahr.

3.4. SELBSTVERPFLICHTUNG

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodexes bestätigen Mitarbeitende, dass sie diesen Verhaltenskodex gelesen und verstanden. Zudem erkennen sie ihn als verbindliche Grundlage der eigenen ehrenamtlichen Mitarbeit beim CVJM Thüringen e.V. an.

Dies ist die Selbstverpflichtung.

Zudem versichern Mitarbeitende, dass sie keine der in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftaten begangen haben und dass gegen sie derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist. Die verpflichten sich, die verantwortliche Leitung des CVJM Thüringen unverzüglich zu informieren, sollte ein solches Verfahren gegen sie eingeleitet werden.

3.5. PRÄVENTION

In Vorbereitung und auf Maßnahmen werden verschiedene präventive Maßnahmen, Sensibilisierungen und Schulungselemente durchgeführt.

An diesem Punkt wird in der AG Kinderschutz derzeit noch gearbeitet.

3.6. ANALYSE VON RISIKEN UND POTENZIALEN

Risiko- und Potenzialanalyse: Was ist das?

Die Analyse von Risiken und Potenzialen ist ein Instrument, das dabei hilft, Fälle (sexualisierter) Gewalt zu verhindern oder solche Fälle aufzudecken. Sie hilft dabei, einzuschätzen, wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden. Die Wahrheit ist, dass es keine absolute Sicherheit geben kann, aber Risiken können minimiert und Potenziale ausgebaut werden. Grundlage ist dabei eine Kultur der Achtsamkeit (Aufmerksamkeit) und Transparenz.

Im CVJM Thüringen haben wir dafür einen Bogen¹, den man ausfüllt.

Im Rahmen dieser Analyse wird die gesamte Arbeit beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

Risiken:

- Leitfrage: Welche Risiken bestehen für Schutzbefohlene in unserer Arbeit?
- Risiko ist die Kombination aus zwei Dingen: Wie wahrscheinlich ist etwas Gefährliches, und wie groß wäre der Schaden, wenn es passiert.
- In der Freizeitgestaltung bedeutet das konkret: Welche Situationen, Orte oder Abläufe könnten zu einer sexuellen Grenzverletzung oder Misshandlung führen? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass so etwas vorkommt?
- Risiken zu erkennen, damit man sie verringern oder kontrollieren kann.

Potentiale:

- Leitfrage: Welche präventiven Maßnahmen / Interventionsmöglichkeiten gibt es?

¹ Basis des Bogens auf Grundlage der Risiko- und Potenzialanalyse des CVJM Deutschland

- Potenzial beschreibt vorhandene Chancen, Stärken oder Möglichkeiten, Schutz zu erhöhen und Risiken zu verringern.
- In der Freizeitarbeit bedeutet das: Welche Faktoren oder Maßnahmen stärken den Schutz? Welche Ressourcen oder Fähigkeiten können genutzt werden, um Gefährdungen zu verhindern oder früh zu erkennen?
- Potenziale identifizieren, um gezielt Maßnahmen zu verstärken und bessere Schutzmöglichkeiten zu schaffen.

Nutzung: Wie nutze ich diese für meine Maßnahme?

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist ein Vorbereitungsschritt für Leitende / Leitungsteams einer Maßnahme. Um genauer darauf zu schauen, wo Mitarbeitende und ggf. auch Teilnehmende geschult werden müssen oder gewisse Regularien für eine Maßnahme gesetzt werden sollten, bietet sich eine jährliche Analyse an. Diese Analyse sollte vor dem Beginn einer Maßnahme durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die Risiko- und Potenzialanalyse in Mehrperspektivität zu beachten, also neben dem Leitungsteam eine mitarbeitende Person und/oder eine teilnehmende Person hinzu-zuziehen. **Pro Maßnahme wird ein ausgefüllter Bogen benötigt.**

Nehmt die Tabellen und kreuzt Zutreffendes an. Ergibt sich ein Risiko, dann überlegt gemeinsam, welche Maßnahmen präventiv bedacht werden sollten, um ein Risiko zu minimieren. Diese Erkenntnisse können dann für Schulungsmaßnahmen in Vorbereitung auf die Freizeit genutzt werden.

Auf unserer Website www.cvjm-thueringen.de/kinderschutz ist auch der aktuelle Bogen der Risiko- und Potentialanalyse. Zudem kann er hier heruntergeladen werden:



3.7. PARTIZIPATION

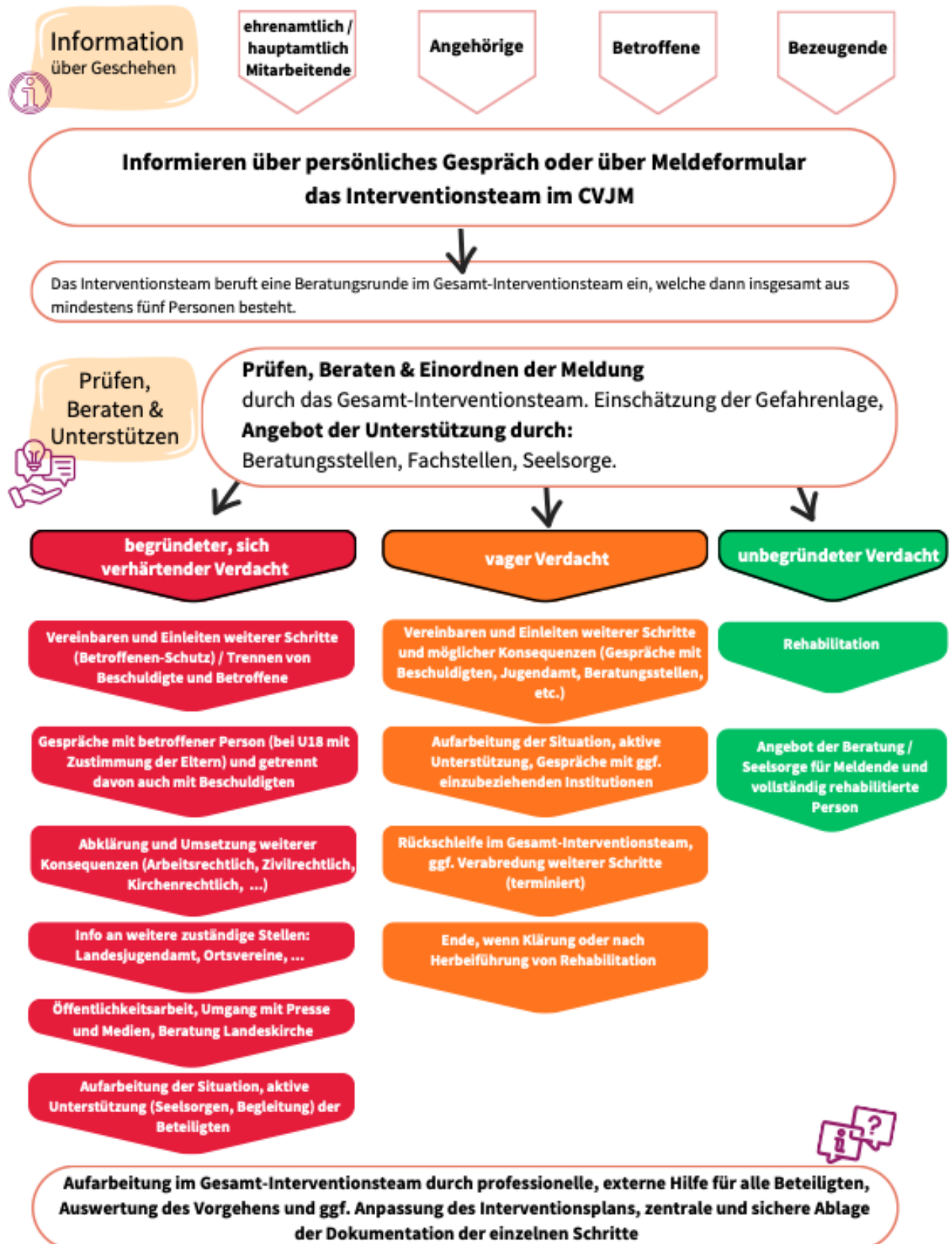
Noch in Arbeit

3.8. BESCHWERDEMANAGEMENT

Noch in Arbeit

3.9. INTERVENTIONSPLAN

Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt im CVJM Thüringen



Erläuterungen zum Interventionsplan

Der CVJM Thüringen hat einen Interventionsplan entwickelt, um bei Fällen von (sexualisierter) Gewalt angemessen, transparent und unterstützend zu handeln. Dieser Plan richtet sich an alle Beteiligten – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende, Angehörige, Betroffene oder Bezeugende – und beschreibt die einzelnen Schritte von der Meldung bis zur Unterstützung, Hilfe und Klärung des Verdachtsfalls.

Information über das Geschehen

Ein Vorfall oder Verdacht wird entweder persönlich, per Mail (kinderschutz@cvjm-thueringen.de) oder über ein Meldeformular auf der Website des CVJM Thüringen an die hauptamtlichen Mitglieder des Interventionsteams im CVJM Thüringen (gleich Ansprechpersonen) weitergegeben.

In den Häusern des CVJM Thüringen wird auf die Möglichkeit von Hilfsangeboten und Meldemöglichkeit mittels Plakate aufmerksam gemacht.

Prüfen, Beraten & Unterstützen

Das Gesamt-Interventionsteam, bestehend aus mindestens fünf Teammitgliedern, prüft eine eingehende Meldung, berät und ordnet sie ein. Dabei wird die Gefahrenlage eingeschätzt und auch Unterstützung angeboten – etwa durch Beratungsstellen, Fachstellen oder seelsorgerische Begleitung. Ziel ist es, die Situation umfassend zu bewerten, weitere Schritte zu planen, betroffenen Personen Unterstützungsangebote (Beratung, Seelsorge, etc.) vorzuschlagen und den Weg der Aufarbeitung des sich vorgetragenen Vorfalls zu ebnen.

Zu jeder Zeit ist klar: Sollte es sich bei der vorliegenden Meldung um eine Situation handeln, in der es klare Anzeichen für eine Gefahr im Verzug gibt, so wird unmittelbar durch das Interventionsteam das zuständige Jugendamt, bzw. die Polizei für das weitere Vorgehen involviert.

Differenzierung der Verdachtslage

Je nach Einschätzung wird zwischen drei Verdachtsstufen unterschieden:

- Begründeter oder sich erhärtender Verdacht
- Vager Verdacht
- Unbegründeter Verdacht

Maßnahmen bei begründetem / sich verhärtendem Verdacht

Es werden konkrete Schritte eingeleitet, darunter:

- a) Schutzmaßnahmen für Betroffene, z. B. durch räumliche Trennung von Beschuldigten und Betroffenen
- b) Gespräche mit Betroffenen und mit Beschuldigten (bei Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern)
- c) Kontaktaufnahme mit relevanten Institutionen wie dem Jugendamt oder Beratungsstellen
- d) Prüfung und Umsetzung von arbeits- oder zivilrechtlichen Konsequenzen (insofern möglich)
- e) Information weiterer zuständiger Stellen (z. B. Landesjugendamt, Ortsvereine)

- f) Wobei die Punkte d) und e) nur im Rahmen der gesetzlichen zulässigen Art und Umfang (vgl. Datenschutz) erfolgen können
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation: Der Umgang mit Presse und Medien erfolgt abgestimmt und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller an der bei der Meldestelle eingegangenen Meldung beteiligten Personen.
- h) Aufarbeitung des sich vorgetragenen Vorfalls. Erörterung von Unterstützungsangeboten (Beratung, Seelsorge, etc.) für alle beteiligten Personen.

Maßnahmen bei vagem Verdacht

Bei einem vagen Verdacht gilt es, der Meldung über den Vorfall der betroffenen Person bis zur Klärung in konsequenter Weise nachzugehen. Zugleich dürfen dabei rechtlich verbindliche Regelungen zur Wahrung der Rechte beschuldigter Person nicht außer Acht gelassen werden. Neben einem sich verhärtenden Verdacht, der zu der entsprechenden Vorgehensweise bei sich begründeten oder verhärtenden Verdacht führen würde, kann am Ende eines Klärungsprozesses die Rehabilitation der beschuldigten Person der nächste Schritt sein. Dies gilt, falls sich herausstellt, dass die Meldung auf nicht nachweisbaren oder gar falschen Anschuldigungen beruht.

Auch hier werden konkrete Schritte eingeleitet, darunter:

- a) Gespräche mit Betroffenen und mit Beschuldigten (bei Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern)
- b) Aufarbeitung des sich vorgetragenen Vorfalls, ggf. unter Beteiligung der mit einzubeziehenden Institutionen (z.B. Jugendamt) und Erörterung von Unterstützungsangeboten (Beratung, Seelsorge, etc.) für alle beteiligten Personen.
- c) Rückschleife im Gesamt-Interventionsteam mit erneuter Einordnung der Sachlage, nachdem diese vorher geprüft wurde:
 - 1. Verhärtet / begründet sich der Verdacht:
Weitere Schritte gemäß Abschnitt begründeter / verhärtender Verdacht ab Punkt c)
 - 2. Können alle Vorwürfe und Verdachtsvermutungen nahtlos entkräftigt werden:
Einleiten von Rehabilitationsmaßnahmen.

Maßnahmen bei einem unbegründeten Verdacht

Stellt sich heraus, dass ein Verdacht unbegründet ist, so sind alle notwendigen Schritte zur Rehabilitation der beschuldigten Person einzuleiten. Ziel dabei soll sein, unterstützend dabei mitzuwirken, das gestörte Vertrauen zwischen der beschuldigten Person und ihrem Umfeld möglichst umfassend wiederherzustellen und/oder mögliche Anlaufstellen für Mediationsprozesse zu evaluieren. Außerdem werden allen Beteiligten Anlaufstellen für Hilfs- und Beratungsangebote sowie Seelsorgeangebote vorgestellt.

Ggf. ist auch hier ein koordiniertes Vorgehen in der Öffentlichkeit wichtig, in der die Rehabilitation der beschuldigten Person unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Vordergrund steht.

Interne Maßnahmen während und nach der Bearbeitung eines Verdachts, einer Meldung an die Meldestelle – unabhängig von der Art des Verdachts

Die stetige Dokumentation der Ereignisse ist ein wichtiger Baustein der Intervention, ganz gleich, ob es sich um einen sich verhärtenden / bestätigenden oder um einen unbegründeten Verdacht

handelt; das Festhalten dessen, was sich ereignet oder ggf. auch nicht ereignet hat, ist für die Aufarbeitung oder auch Rehabilitation wichtig. Das Festhalten der Ereignisse dient dem Festhalten des Erlebten der Betroffenen oder u.U. auch der Entlastung von Beschuldigten in unbegründeten Fällen. Zugleich kann Dokumentation Spekulationen oder unbestätigte Annahmen entkräften und dabei helfen, eine möglichst objektive, faktenbasierte Aufarbeitung / Rehabilitation zu unterstützen.

Der CVJM Thüringen nutzt dazu eine Dokumentationshilfe, die sowohl dazu dient, gemeldete Situationen Schritt für Schritt zu dokumentieren, als auch noch nicht gemeldete Situationen für beobachtende, bezeugende oder auch betroffene Personen festzuhalten. Auch das (Gesamt-) Interventionsteam nutzt diesen Dokumentationsbogen, um entsprechende Meldungen zu dokumentieren.

Alle dokumentierten Fälle werden DSGVO / DSGVO-EKD konform zentral archiviert und aufbewahrt.

Im Rahmen der Arbeit des (Gesamt-) Interventionsteams werden die verschiedenen Schritte der Aufarbeitung im Anschluss mit einer externen Fachkraft (z.B. durch Supervision) reflektiert und der Interventionsplan auf seine Stimmigkeit im Vorgehen überprüft und ggf. angepasst.

Kontakt und weitere Informationen

Für Rückfragen, Unterstützung oder zur Meldung eines Vorfalls steht das Interventionsteam zur Verfügung. Weitere Informationen sind auf der Website zu finden.

Zusammensetzung, Aufgaben und Rolle des Gesamt-Interventionsteams:

Das Interventionsteam setzt sich zusammen aus:

- den drei leitenden hauptamtlichen Mitarbeitenden des CVJM Thüringen.

Darüber hinaus gehören dem Gesamt-Interventionsteam:

- derzeit sieben², fachlich weitergebildete und krisenkompetente, weitere ehrenamtliche Mitarbeitende aus den CVJM oder thematisch verbundenen Institutionen/Vereinen,
- fachlich ausgebildete oder beauftragte Personen aus dem Kontext der evangelischen Landeskirche an.

Daneben können zur fachlichen Expertise Fachkräfte nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden.

Aufgaben & Rolle:

Das Interventionsteam hat die Aufgaben:

- Eingehende Meldungen zu prüfen,
- alle mit der Meldung beteiligten Personen zu beraten, sowie Unterstützung und Seelsorge anzubieten
- die Sach- und ggf. Gefahrenlage einzuordnen,
- bei der Aufklärung und Aufarbeitung des der Meldestelle gemeldeten Vorfalls zu unterstützen oder diese gar selbst durchzuführen,
- alle Meldungen und verschiedenen Handlungsschritte datenschutzkonform zu dokumentieren und zentral zu archivieren.

3.10. AUFARBEITUNG

Noch in Arbeit

² Stand 27.05.2026

3.11. REHABILITIERUNG

Noch in Arbeit

3.12. FORTBILDUNGEN

Wir können derzeit keine fachspezifischen Fortbildungen anbieten.

Hier ist eine Übersicht über Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Thüringen präsent oder online nutzbar sind.

Auf Freizeiten und Maßnahmen bieten wir Schulungs- und Sensibilisierungsangebote an.

- a) Sensibilisierung und Gewaltprävention im **ehrenamtlichen** Kontext
ca. 4 Stunden | kostenfrei | mit Zertifikat
<https://kinderschutz-im-saarland.de/local/pages/view.php?id=12>
- b) Was ist los mit Jaron?
2 – 4 Stunden | kostenfrei | mit Zertifikat | Für **Ehrenamtliche & Hauptamtliche**
<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>
- c) Kurs "Grenzen achten"
1,5 Tage in Präsenz | Für **Hauptamtliche** | Angebot der EKMD
<https://www.ekmd.de/helfen/umgang-mit-sexualisierter-gewalt/kursformate/>
- d) Präventionsschulung für **Ehrenamtliche** und **Hauptamtliche**
online ca. 2 Stunden | kostenfrei | Kinder- und Jugendpfarramt der EKM
<https://www.evangelischejugend.de/veranstaltungen/tagung-seminare/?topic=e1eed8b5-8ba0-b8ae-75ed-117ba26958c0>
- e) Fortbildungsangebote vom Landesjugendamt zum Thema Kinderschutz
Tagesveranstaltungen | für **Hauptamtliche** | mit Zertifikat | meist kostenfrei
<https://www.tmasgff.de/kinder-jugendliche/landesjugendamt/fortbildung/kategorie/04-kinderschutz-und-fruehe-hilfen>

3.13. EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS

Am Schutzkonzept wird noch gearbeitet. Die Evaluation ist noch nicht festgelegt.

4. MATERIALIEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN


4.1. HILFEANGEBOTE: ANLAUF- & BERATUNGSSTELLEN

Bundesweite Angebote

Nummer gegen Kummer		 Kinder- und Jugendtelefon: 116117  Elterntelefon: 0800 111 0550
	Anonyme und kostenlose Beratung für <u>alle</u> Themen per Telefon oder Online (Mail und Chat)	
	www.nummergegenkummer.de	
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“		 116016
	die Hotline ist für Betroffene sowie Fachkräfte Beratung per Telefon, Online-Beratung, Beratung in 18 Sprachen, Beratung in Gebärdensprachen, Angebot in leichter Sprache	
	www.hilfetelefon.de	
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch		 0800 22 55 530
	kostenlose, anonyme und bundesweite Anlaufstelle, die Beratung zu sexueller Gewalt, und Missbrauch anbietet	
	www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon	
Wildwasser e.V.		
	Netzwerk unabhängiger, gemeinnütziger Fachberatungsstellen in Deutschland, die sich gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen einsetzen Wildwasser.de wendet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Ebenso können sich Freunde und Angehörige von Betroffenen, Fachpersonal und ehrenamtlich Tätige Rat und Hilfe holen.	
	www.wildwasser.de	


Angebote aus Thüringen



Thüringer Kinder- und Jugendsorgetelefon

 0800 008 008 0


-  kostenlose, anonyme und **themenunabhängige** Telefonberatung.
-  <https://jugendschutz-thueringen.de/projekte/kinder-und-jugendsorgetelefon>



Kinder- und Jugendschutzdienst Strohhalm in Jena

 03641 3112370


-  Kontakt- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Notlagen und für Ratsuchende Vertrauenspersonen von Betroffenen
-  <https://www.asb-jena.de/unsere-angebote/beraten/kinderschutzdienst>



Kinder- und Jugendschutzdienst Känguru in Weimar

 03643 85 07 00


-  Beratungsstelle in Weimar, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, die misshandelt oder vernachlässigt werden, die häusliche oder sexuelle Gewalt erfahren oder davon bedroht sind.
-  <https://kinderschutz-weimar.de>

Kinder- und Jugendschutzdienst HAUT-NAH in Erfurt

 0361 7360 124

-  Beratungsstelle in Erfurt, die sich gleichwohl an Kinder und Jugendliche sowie Angehörige und Fachkräfte richtet. Dabei geht es um gewaltbetroffene bzw. bedrohte Kinder.
-  <http://www.mitmenschen-ev.de/beratung-unterstuetzung/kinder-und-jugendschutzdienst-haut-nah>

Handle jetzt: Eine Initiative der Thüringer Gleichstellungsbeauftragten & Netzwerken gegen häusliche Gewalt.

-  Hier findet man eine Auflistung von Beratungsangeboten in Thüringen, die überregional, kostenfrei und vertraulich sind. Für alle, die von Gewalt betroffen sind sowie Menschen, die von Gewalt in ihrem Umfeld wissen.

 <https://handle-jetzt.de>

Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum“

Juristenstraße 12

06886 Lutherstadt Wittenberg

Fon 03491 45938-82

meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de

<https://www.ejf.de/arbeitsbereiche/beratung/sexueller-missbrauch-beratung/kiz-wittenberg>

Weitere Informationsquellen

- ❶ **Übersicht über alle Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen**
<https://jugendschutz-thueringen.de/kinder-und-jugendschutzdienste/landkarte>
- ❶ **Website des Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie zum Thema Kinderschutz**
<https://www.kinderschutz-thueringen.de>

4.2. 10 GOLDENE REGELN BEIM UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN³

10 GOLDENE REGELN

- 1** Ruhe bewahren! Bitte keine überstürzten Aktionen! Das ist sicher nicht einfach, aber absolut nötig.
- 2** Das weitere Vorgehen muss gut überlegt sein. Hole Dir Rat innerhalb deines Teams/von deiner Leitung! Beratungsstellen vor Ort können auch beim zuständigen Jugendamt erfragt werden. Du bist nicht allein!
- 3** Glaube dem Kind, wenn es Dir von zu Hause und ggf. von (sexuellen) Übergriffen erzählt. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage es nicht aus. Versuche nur zuzuhören und Anteilnahme zu zeigen.
- 4** Wenn ein Kind Dir von einer verletzenden Bemerkung berichtet, dann sage nicht „Ist ja nicht so schlimm“ oder „Vielleicht hat er es ja nicht so gemeint“, sondern nimm es ernst und höre zu, auch wenn Dich persönlich eine solche Bemerkung nicht verletzt hätte. Kinder und Jugendliche, die sich jemandem anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.
- 5** Mache nur Angebote, die erfüllbar sind. Mache keine Zusagen, die Du nicht einhalten kannst (z. B. niemandem von dem Vorfall zu erzählen).
- 6** Unternimm nichts über den Kopf der betroffenen Person hinweg, sondern beziehe sie altersangemessen in die Entscheidungen mit ein.
- 7** Stelle sicher, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- 8** Keine voreilige Information bzw. Konfrontation des*der Täter*in. Bitte wende Dich an Team/Leitung oder eine Fachstelle! Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene durch den*die Täter*in zusätzlich unter Druck gesetzt wird.
- 9** Behandle das, was Dir erzählt wurde, vertraulich. Aber teile der betroffenen Person mit, dass Du Dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- 10** Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situation.

³ Quelle: Schutzkonzept des CVJM Niedersachsen e.V., <https://www.cvjmlvol.de/wp-content/uploads/2025/11/2025-Checkliste-und-Dokumentationshilfe.pdf>

4.3. WENN SICH EINE BETROFFENE PERSON ANVERTRAUT

Handlungsleitfaden bei Verdacht

> wenn sich eine betroffene Person dir anvertraut

> eigene/fremde Beobachtung bzw. Vermutung liegt vor

Für ehrenamtliche & hauptamtliche Mitarbeiter*innen	Zusatz: Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen
<ul style="list-style-type: none"> • 10 Goldene Regeln beachten • Eigene Grenzen wahrnehmen und kommunizieren (z.B. Gespräch pausieren, jemand dazu holen) • Keine eigenmächtigen Entscheidungen über den Kopf der Betroffenen treffen • Dokumentation beginnen: Was? Wann? Wo? Wer? • Unterstützung bei hauptamtlicher Person / Fachkraft holen • mit Ansprechperson des CVJM austauschen • Verantwortung für weitere Schritte an hauptamtliche Personen (vor Ort) abgeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Unterstützung sicherstellen (auch für Ehrenamtliche) • Beobachtungen und Aussagen genau dokumentieren • Unterstützung bei Ansprechpersonen des CVJM holen und / oder Fachstelle EKM, Kindeschutzdienst, ... suchen • Interventionsteam des CVJM informieren • Kommunikationsebenen (Betroffene, Ehrenamtliche, ggf. Eltern, ...) sicherstellen • Nächste Schritte gemeinsam klären • ggf. Eltern informieren, vorausgesetzt sie werden nicht selbst verdächtigt • Sicherstellen, dass die betroffene Person begleitet und geschützt wird

Hilfreich für die Gesprächsführung ist eine offene Gesprächsatmosphäre. Diese drei Haltungen kann ich meinem Gegenüber deutlich kommunizieren bzw. sichtbar machen:



VOICE

Ich kann mich äußern und werde gehört.



CHOICE

Ich habe die Wahl, was ich sagen will, und meine Entscheidung wird akzeptiert.



EXIT

Ich kann jederzeit das Gespräch pausieren oder beenden.

Dokumentation Teil 1: Informationen und Fakten

- Diese Dokumentationshilfe unterstützt dich, alles Gehörte/Beobachtete strukturiert festzuhalten.
 - Formuliere so präzise wie möglich, beispielsweise indem du genaue Wortlaute zitierst. Bitte verzichte dabei auf eine persönliche Wertung. Beschränke dich zunächst auf die Fakten, also auf das, was du wirklich weißt. Wenn du dir unsicher bist, lasse im Zweifel lieber ein Feld offen.
 - Deine Dokumentation sollte für andere unzugänglich sein. Verschlüssele ggf. Namen so, dass du weißt, wer gemeint ist, aber andere keine Rückschlüsse auf genannte Personen ziehen können. Bewahre die Dokumentation sicher und vor Dritten geschützt auf.
 - Übrigens kannst du diese Dokumentationshilfe auch für Beobachtungen über einen längeren Zeitraum nutzen. Bitte denke dann daran, deine Beobachtungen mit einem Datum zu versehen.
- i** Wenn du bereits beim Ausfüllen der Dokumentationshilfe ein mulmiges Gefühl bekommst, dann wende dich umgehend an unsere Vertrauenspersonen (Kontaktaten auf Seite 3).

Datum, Uhrzeit und Ort der Notiz, wer schreibt auf?

Wer hat etwas beobachtet bzw. berichtet? [Name, Rolle]	
Es handelt sich dabei um [Zutreffendes ankreuzen]:	
Eigene Beobachtung	<input type="checkbox"/> Äußerung des Kindes/ Jugendlichen
Sichtbare Verletzung/ Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> Information Dritter
...	

Betroffene*r [Name und Alter, Rolle]		
Beschuldigte*r [Name und Alter, Rolle]		
Zeugen: [Namen, Rolle]		
Die Beobachtung/Schilderung betrifft eine Situation ... [Zutreffendes ankreuzen]:	<input type="checkbox"/> intern (z.B. Angebote des CVJM Thüringen, deiner Ortsgruppe, deiner CVJM-Gruppe, ...)	<input type="checkbox"/> extern (z.B. Familie, Freundeskreis, Kirchengemeinde, andere Vereine...)
Wo und wann ist es passiert?		

Wer war beteiligt?			
Was wurde genau beobachtet bzw. berichtet? [Bitte nur Fakten, keine Vermutungen]			
Mit wem wurde schon darüber gesprochen? Wer hat sonst noch Kenntnis? [Freunde, Eltern, andere Mitarbeiter*innen etc.]			
Wenn es sich um eine CVJM Veranstaltung handelt: Sind Betroffene*r und Beschuldigte*r voneinander getrennt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Gibt es Personen im persönlichen Umfeld der betroffenen Person, die sie unterstützen können? [Familie, Freunde, Schule...]			
Zeigt die betroffene Person Anzeichen von selbstverletzendem oder selbstgefährdendem Verhalten? Gibt es Hinweise darauf, dass andere Personen (außer der beschuldigten Person) eine Gefahr für die betroffene Person darstellen könnten?			

<p>Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen?</p>	
<p>Nächste Schritte: Welche Verabredungen/ Vorgehensweisen wurden getroffen/sind geplant?</p> <p>[Hilfen, Gespräche, Meldung...]</p>	

- ❗ Überprüfe am Ende deiner Dokumentation bitte, ob du die Grundsätze aus der Einleitung berücksichtigt hast.

Ansprechpersonen bei Fragen zum Thema (sexualisierte) Gewalt und Grenzüberschreitungen

<p>Nicole Fraaß</p> <p>☎ 0361.264 65 14</p> <p>📱</p> <p>✉ n.fraass@cvjm-thueringen.de</p>	<p>Denny Göltzner</p> <p>☎ 0361.264 65 0</p> <p>📱 0155 62076221</p> <p>✉ goeltzner@cvjm-thueringen.de</p>	<p>Tobias Nestler</p> <p>☎ 0361.264 6518</p> <p>📱</p> <p>✉ nestler@cvjm-thueringen.de</p>
---	--	--

Unter www.cvjm-thueringen.de/kinderschutz sind kostenfreie professionelle Beratungsangebote für dich zu finden.



Dokumentation Teil 2: Eigene Gedanken und Reflexion

Hier ist Raum für deine Gefühle, Gedanken und Vermutungen. Sie sind ebenfalls ein wichtiger Teil der Dokumentation. Es ist aber wichtig diese von den Fakten gut zu trennen. Notiere gerne das Datum deiner Reflexion.

Das erscheint mir seltsam und verdächtig
Das sind meine Gefühle und Gedanken
Alternative Erklärungsmodelle, Vermutungen
Wen habe ich mir zur Unterstützung dazugeholt? Wem kann ich mich anvertrauen? [Name, ggf. Kontaktdaten]

Diese Reflexionshilfe soll dir eine Unterstützung sein. Wenn dir weitere wichtige Dinge einfallen, ergänze diese gerne. Wenn die Felder zu klein sind, notiere gerne alles auf einem eigenen Blatt.

4.5. AUFGELISTETE STRAFTATEN DES STGB, DIE § 72A SGBVIII EINE TÄTIGKEIT IM KINDER- UND JUGENDNAHEN BEREICH AUSSCHLIESSEN

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 193 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 i Sexuelle Belästigung
- § 184 j Straftaten aus Gruppen
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen: Verkauf und Erwerb
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

4.6. BEGRIFFSERKLÄRUNG KINDERSCHUTZ

Fachbegriffe sind hier einfach erklärt. Sie sind sortiert nach folgenden Kategorien:

1.	Grundbegriffe
2.	Formen und Dynamiken von Gewalt
3.	Bausteine vom Schutzkonzept
4.	Intervention und Verfahren
5.	Strukturen und Rahmenbedingungen
6.	Rechtliche Begriffe

1. Grundbegriffe

Kinderschutzkonzept

Ein Kinderschutzkonzept ist ein systematisches Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt. Es umfasst präventive und intervenierende Maßnahmen sowie klare Verfahrensregeln. Ziel ist es, sichere Rahmenbedingungen in Einrichtungen zu schaffen.

Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept ist das Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung. Es umfasst Handlungspläne und konzeptionelle Elemente und basiert auf einem partizipativen und prozessorientierten Verständnis von Prävention und Intervention. Ziel ist es, Organisationen als sichere Schutzräume und zugleich als kompetente Anlaufstellen für Betroffene zu gestalten.

Gewaltprävention

Gewaltprävention umfasst alle Maßnahmen, die Gewalt verhindern sollen, bevor sie entsteht. Dazu gehören Aufklärung, Sensibilisierung und klare Regeln. Sie ist ein zentraler Bestandteil pädagogischer Arbeit.

Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl beschreibt das körperliche, seelische und soziale Wohlergehen eines Kindes. Eine Gefährdung liegt vor, wenn dieses Wohl ernsthaft bedroht ist. In solchen Fällen besteht ein gesetzlicher Handlungsauftrag.

institutioneller Kinderschutz

Institutioneller Kinderschutz bezieht sich auf Schutzmaßnahmen innerhalb von Einrichtungen. Er umfasst Regeln, Strukturen und Verantwortlichkeiten. Ziel ist es, Risiken im institutionellen Kontext zu minimieren.

häuslicher Kinderschutz

Häuslicher Kinderschutz betrifft den Schutz von Kindern im familiären Umfeld. Er umfasst die Prävention und Intervention bei Gewalt oder Vernachlässigung in der Familie. Einrichtungen müssen auch hier sensibel reagieren.

Schutzauftrag

Der Schutzauftrag beschreibt die gesetzliche und fachliche Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Er verpflichtet Träger, bei Verdachtsfällen tätig zu werden.

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind Personen, die einer besonderen Fürsorge- oder Obhutspflicht unterliegen. Dazu zählen insbesondere Minderjährige sowie Menschen mit Einschränkungen. Mitarbeitende tragen Verantwortung für ihr Wohlergehen.

2. Formen und Dynamiken von Gewalt

Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten, das persönliche Grenzen überschreitet, oft unbeabsichtigt. Sie kann aus Unsicherheit oder fehlendem Wissen entstehen. Trotzdem muss sie ernst genommen und reflektiert werden.

Übergriff

Ein Übergriff ist ein bewusstes, wiederholtes oder massives Überschreiten von Grenzen. Er geschieht gezielt und missachtet die Bedürfnisse der betroffenen Person. Übergriffe erfordern klare Konsequenzen.

strafrechtlich relevantes Verhalten

Dies sind Handlungen, die gegen geltendes Recht verstoßen und strafbar sind. Dazu gehören z. B. sexuelle Übergriffe oder Misshandlung. Solche Fälle müssen gemeldet und juristisch verfolgt werden.

pädagogisches Fehlverhalten

Pädagogisches Fehlverhalten beschreibt unangemessenes Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern. Es kann z. B. respektlos, übergriffig oder grenzverletzend sein. Es gefährdet das Vertrauensverhältnis.

Machtgefälle

Ein Machtgefälle besteht, wenn eine Person mehr Einfluss oder Kontrolle hat als eine andere. In pädagogischen Beziehungen ist das strukturell gegeben. Es muss bewusst reflektiert und verantwortungsvoll gestaltet werden.

sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede Form von Gewalt mit sexuellem Bezug, unabhängig davon, ob körperliche Berührung stattfindet. Sie nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus. Besonders Kinder und Jugendliche sind gefährdet.

psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, bei der Menschen durch Worte, Verhalten oder Druck verletzt werden. Dazu gehören z.B. Beleidigungen, Einschüchterung, Drohungen oder auch das ständige Ignorieren einer Person. Diese Form der Gewalt hinterlässt keine sichtbaren Verletzungen, kann aber das Selbstwertgefühl und die seelische Gesundheit stark beeinträchtigen.

Erziehungsgewalt/Misshandlung

Erziehungsgewalt beschreibt den Einsatz von körperlicher oder psychischer Gewalt zur Durchsetzung von Erziehungszielen. Körperliche Misshandlung umfasst Handlungen wie Schlagen oder Schütteln. Beide Formen sind unzulässig und stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das wiederholte oder dauerhafte Unterlassen notwendiger Fürsorge. Sie kann sich auf körperliche, emotionale oder erzieherische Bedürfnisse beziehen. Trotz fehlender aktiver Gewalt kann sie erhebliche Schäden verursachen.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt innerhalb enger sozialer Beziehungen. Kinder sind oft direkt oder indirekt betroffen. Auch das Miterleben stellt eine erhebliche Belastung dar.

3. Bausteine vom Schutzkonzept

Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse untersucht bestehende Schutzfaktoren innerhalb einer Einrichtung. Sie zeigt, was bereits gut funktioniert. Diese Stärken können gezielt ausgebaut werden.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse identifiziert Gefährdungen und Schwachstellen im Alltag. Sie hilft, problematische Situationen sichtbar zu machen. Daraus werden gezielte Schutzmaßnahmen entwickelt.

Leitbild

Ein Leitbild formuliert die grundlegenden Werte und Ziele einer Organisation. Es dient als Orientierung für das Handeln aller Beteiligten. Kinderschutz sollte darin fest verankert sein.

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex enthält konkrete Regeln für den Umgang im Alltag. Er regelt insbesondere sensible Bereiche wie Nähe und Distanz oder Kommunikation. Grundlage sind die Ergebnisse der Risikoanalyse.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtung ist eine schriftliche Erklärung, mit der sich Mitarbeitende zu einem respektvollen und grenzachtenden Verhalten verpflichten. Sie bildet eine verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit. Gleichzeitig stärkt sie die persönliche Verantwortung im Umgang mit Schutzbefohlenen.

Präventionsangebote

Präventionsangebote sind konkrete Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt. Dazu gehören Workshops, Projekte oder Informationsangebote. Sie richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Partizipation

Partizipation bedeutet die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen. Sie stärkt ihre Rechte und ihr Selbstbewusstsein. Gleichzeitig reduziert sie Machtungleichgewichte.

Fortbildung / Sensibilisierung

Fortbildungen vermitteln Wissen über Kinderschutz und Gewaltprävention. Sie helfen Mitarbeitenden, Risiken zu erkennen und richtig zu handeln. Regelmäßige Schulungen sind notwendig.

Personalverantwortung

Personalverantwortung liegt bei der Leitung einer Einrichtung. Sie umfasst Auswahl, Schulung und Begleitung der Mitarbeitenden. Ziel ist ein sicheres und verantwortungsbewusstes Team.

Kooperation mit Fachstellen

Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen unterstützt Einrichtungen im Kinderschutz. Fachkräfte bringen Expertise in schwierigen Situationen ein. Sie helfen bei Prävention und Intervention.

4. Intervention und Verfahren

Interventionsplan

Ein Interventionsplan legt fest, wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist. Er enthält klare Schritte und Zuständigkeiten. Dadurch wird schnelles und sicheres Handeln ermöglicht.

Beschwerdeverfahren / Beschwerdestrukturen

Beschwerdestrukturen bieten Möglichkeiten, Probleme oder Vorfälle zu melden. Sie müssen leicht zugänglich und verständlich sein. Beschwerden werden als Chance zur Verbesserung gesehen.

Ansprechstellen

Ansprechstellen sind Personen oder Einrichtungen, an die sich Betroffene wenden können. Sie bieten Unterstützung und Beratung. Vertrauen und Erreichbarkeit sind dabei entscheidend.

Falldokumentation

Falldokumentation bedeutet die schriftliche Festhaltung von Beobachtungen und Vorfällen. Sie sorgt für Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Eine sorgfältige Dokumentation ist rechtlich wichtig.

Verdachtsfall

Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn Hinweise auf eine mögliche Gefährdung bestehen. Auch ohne Beweise muss ernsthaft geprüft werden. Vorsicht und strukturiertes Vorgehen sind entscheidend.

Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)

Der Schutzauftrag verpflichtet Fachkräfte, bei Kindeswohlgefährdung zu handeln. Er ist gesetzlich im SGB VIII geregelt. Ziel ist es, Kinder wirksam zu schützen.

5. Strukturen und Rahmenbedingungen

Organisationskultur / Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit bedeutet einen respektvollen und sensiblen Umgang miteinander. Sie fördert Offenheit und Aufmerksamkeit für Grenzverletzungen. Sie ist Grundlage wirksamen Kinderschutzes.

Sozialisationsort

Ein Sozialisationsort ist ein Umfeld, in dem Kinder soziale Erfahrungen sammeln. Dazu gehören z. B. Schule oder Jugendarbeit. Diese Orte tragen Verantwortung für Entwicklung und Schutz.

Gelegenheitsstrukturen

Gelegenheitsstrukturen sind Situationen, die Übergriffe begünstigen können. Dazu gehören z. B. unbeobachtete Einzelkontakte. Sie müssen erkannt und reduziert werden.

Schutzraum / Kompetenzort

Ein Schutzraum ist ein sicherer Ort ohne Gewalt. Gleichzeitig ist er ein Kompetenzort, an dem Hilfe angeboten wird. Einrichtungen sollen beides gewährleisten.

täter*innenunfreundliche Umgebung

Eine tätler*innenunfreundliche Umgebung erschwert Übergriffe strukturell. Transparenz, klare Regeln und mehrere Ansprechpersonen tragen dazu bei. Ziel ist es, Risiken aktiv zu minimieren.

6. Rechtliche Begriffe

SGB VIII

Das SGB VIII ist das zentrale Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es regelt Rechte, Leistungen und Schutzaufträge. Einrichtungen müssen sich daran orientieren.

§ 8a SGB VIII

Dieser Paragraph regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Fachkräfte müssen bei Verdacht handeln und ggf. das Jugendamt einschalten. Er ist zentral für den Kinderschutz.

Tätigkeitsausschluss; § 72a SGB VIII

Dieser Paragraph betrifft den Ausschluss vorbestrafter Personen von Tätigkeiten mit Kindern. Er soll Kinder vor einschlägig vorbelasteten Personen schützen. Einrichtungen müssen entsprechende Nachweise prüfen.

erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft über relevante Vorstrafen. Es wird von Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich verlangt. Es dient der Prävention und Sicherheit.

Literaturverzeichnis zur Begriffserklärung Kinderschutz

- ❶ CVJM-Westbund e.V., Fachteam Schutzauftrag: Schutzkonzept des CVJM-Westbund e.V., Stand März 2025.
- ❷ Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)
- ❸ Kinder- und Jugendpfarramt der EKM: Rahmenschutzkonzept. URL: <https://www.evangelischejugend.de/service-seite-fuer-mitarbeitende/material/rahmenschutzkonzept/> [zuletzt: 04.05.2026].
- ❹ Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (Hrsg.): Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in der Jugendarbeit, Erfurt 2025.



WILLKOMMENSKULTUR IM CVJM

EIN SELBSTVERSTÄNDNIS

CVJM verbindet Menschen

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet.

Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen.

Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

CVJM tritt Diskriminierung¹ entgegen

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status². Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

CVJM fördert ein inklusives Miteinander

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM³ ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

CVJM ist eine lernende Gemeinschaft

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen – denn im CVJM sind alle willkommen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.
am 22. Oktober 2022 in Hofgeismar

- 1 Definition Diskriminierung:
<https://www.amnesty.ch/de/themen/diskriminierung/zahlen-fakten-und-hintergruende/was-ist-diskriminierung>
- 2 Dimensionen der Diversität, EKD-Texte 141, Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln, S. 17.
- 3 Pariser Basis und weitere Grundagentexte des CVJM:
<https://www.cvjm.de/website/de/cv/ueberuns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere>



Vereinbarung des CVJM in Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt.

Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern.

Dazu gehören unter anderem:

- ▶ Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- ▶ Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- ▶ Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- ▶ Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbefohlene.
- ▶ Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.

* Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.